

1. Geltungsbereich

1.1. Für die Geschäftsbeziehung der Mitutoyo Austria GmbH (nachfolgend „Mitutoyo“) mit ihren Kunden im Zusammenhang mit Wartungs- und Reparaturleistungen, auch für Auskünfte und Beratung im Zusammenhang mit Wartung und Reparatur durch Mitutoyo, gelten in Ergänzung zu den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Werk- und Dienstleistungen der Mitutoyo Austria GmbH“ die nachfolgenden Bedingungen.

1.2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich, sofern der Kunde ein Unternehmen betreibt und das betreffende Rechtsgeschäft für ihn zum Betrieb seines Unternehmens gehört (Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes).

2. Vertragsschluss

2.1. Im Falle der vorbehaltlosen Annahme eines Reparaturgegenstandes im Hause Mitutoyo kommt ein Vertrag bereits durch die Annahme zustande.

2.2. Die Beauftragung von Mitutoyo enthält das Angebot des Kunden an Mitutoyo, im Rahmen der Reparatur ausgetauschte Teile ohne zusätzliche Vergütung an Mitutoyo zu übereignen. Mitutoyo nimmt dieses Angebot durch vorbehaltlose Durchführung der Reparatur an.

3. Vertragsgrundlage

Beinhaltet die Serviceleistung von Mitutoyo eine Reparatur, bei der die Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit des Reparaturgegenstandes Vertragsgegenstand ist, ist die Herbeiführung des Werkerfolges ausschließlich unter den nachfolgenden Bedingungen geschuldet:

- das zu reparierende Gerät wurde gemäß seiner Zweckbestimmung und der mitgelieferten Dokumentation betrieben, angewendet und gewartet;
- das Gerät wurde ausschließlich unter Verwendung von Mitutoyo-Original-Zubehör, -Verbrauchsmaterialien und -Ersatzteilen betrieben;
- das Gerät wurde unter den dafür vorgesehenen Umgebungs- und Standortbedingungen betrieben;
- ein Beschaffungsrisiko für Ersatzteile wird von Mitutoyo im Rahmen des Reparaturauftrages ausdrücklich nicht übernommen; vielmehr leistet Mitutoyo nach Maßgabe ihrer Leistungsmöglichkeiten, insbesondere unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

4. Abwicklung von Reparaturen, Serviceleistungen beim Kunden

4.1. Die von Mitutoyo durchzuführende Reparatur erfolgt unter Berücksichtigung der Ersatzteilverfügbarkeit binnen angemessener Frist.

4.2. Mitutoyo teilt dem Kunden bei Vor-Ort-Reparaturen und/oder Serviceeinsätzen spätestens zwei Tage vorher den genauen Termin mit, falls nicht ein bestimmtes Datum vereinbart worden ist.

4.3. Für den Fall, dass die Durchführung der Arbeiten zu dem vereinbarten Termin nicht möglich ist, muss dies dem anderen Vertragspartner spätestens zwei Arbeitstage vorher bei ihm eingehend mitgeteilt werden. Untertätigt der Kunde schuldhaft seine entsprechende Mitteilung, hat er Mitutoyo den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Mitutoyo ist insoweit berechtigt, eine Schadenspauschale in Höhe von 20 % der vereinbarten Vergütung in Ansatz zu bringen. Beiden Parteien bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer oder höherer Schaden angefallen ist.

4.4. Reparaturarbeiten und sonstige Servicearbeiten im Vor-Ort-Service werden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, montags bis donnerstags in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 16.30 Uhr sowie freitags zwischen 8.00 Uhr und 15.00 Uhr (Normalarbeitszeit) durchgeführt, ausgenommen an gesetzlichen und lokalen Feiertagen sowie zwischen dem 24.12. und 31.12. eines jeden Jahres.

4.5. Reparaturen im Hause Mitutoyo sowie Reparatur- und Serviceeinsätze vor Ort außerhalb der genannten Normalarbeitszeit oder an Wochenenden und Feiertagen können im Einzelfall vereinbart werden und werden gesondert zum Notdiensttarif von Mitutoyo mit einer zusätzlichen Servicevergütung (Anfahrtskosten und Stundentarife) in Rechnung gestellt.

4.6. Soweit eine Beauftragung zur Serviceleistung telefonisch erfolgt, kommt der Vertrag durch die Auftragsbestätigung von Mitutoyo oder durch den Beginn der Serviceleistung durch Mitutoyo zustande.

4.7. Bei der Durchführung von Serviceleistungen vor Ort erstellt ein Kundendienstbeauftragter von Mitutoyo einen Servicebericht, welchen der

Kunde zur Bestätigung der ordnungsgemäßen Durchführung der beauftragten Serviceleistung unterschreibt.

4.8. Alle im Rahmen der Serviceleistung durch Mitutoyo getauschten Teile gehen in deren Eigentum über.

5. Lieferung von Altgeräten

5.1. Trifft Mitutoyo mit dem Kunden wegen wirtschaftlicher Sinnlosigkeit einer Reparatur eine Vereinbarung über ein Ersatzrechtsgeschäft in Form des Verkaufs eines Altgerätes, so ist Mitutoyo lediglich verpflichtet, für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Verkauf die gängigsten Ersatzteile für das verkaufte Gerät vorzuhalten.

5.2. Mit dem Verkauf des Altgerätes, geht der Wartungs- / Reparaturgegenstand in das Eigentum von Mitutoyo über, ohne dass hierfür eine gesonderte Zahlung durch Mitutoyo zu leisten ist.

6. Rückgabe von Elektro-Altgeräten, Umweltschutz

6.1. Der Kunde von Elektro-/Elektronikgeräten für gewerbliche Zwecke, der seinen Sitz in Österreich hat, übernimmt die Verpflichtung zur Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten im Sinn der Elektroaltgeräteverordnung für den Fall, dass er selbst Nutzer des Elektro-/Elektronikgeräts ist. Ist der Kunde nicht Letztutzer, hat er die Finanzierungsverpflichtung vollinhaltlich durch Vereinbarung auf seinen Abnehmer zu überbinden und dies gegenüber Mitutoyo zu dokumentieren.

6.2. Der Kunde, der seinen Sitz in Österreich hat, hat dafür Sorge zu tragen, dass Mitutoyo alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Verpflichtungen von Mitutoyo als Importeur insbesondere nach §§ 11 und 24 der Elektroaltgeräteverordnung und dem Abfallwirtschaftsgesetz erfüllen zu können.

6.3. Falls sich Elektro-/Elektronikaltgeräte nach Ziff. 6.1. im Entsorgungsfall außerhalb des Staatsgebietes Österreichs befinden, sind sie – abweichend von den vorstehenden Regelungen – grundsätzlich gemäß geltenden Rechts dieses Staates vor Ort einer Verwertung respektive Entsorgung zuzuführen.

7. Änderungen der Geschäftsbedingungen, Salvatorische Klausel

7.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder undurchführbare Bestimmung wird diesfalls automatisch durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem im Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung und Zeit anstelle des Vereinbarten. Das Gleiche gilt, wenn Bestimmungen des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke enthalten.

7.2. Der Änderungsdienst für diese AGB erfolgt auf der Seite www.mitutoyo.at.